

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 4

Artikel: Vollzug des Fabrikgesetzes
Autor: Schulthess
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungen, dann aber auch im Verhältnis zu den einbezahlten Beiträgen.

9. Die Subvention soll 50 % der insgesamt ausbezahlten Unterstützung und 50 % der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge betragen.

Wenn also eine Gewerkschaft Fr. 100,000.— an Unterstützung ausbezahlt hat, wäre ihr eine Subvention von Fr. 50,000.— zu leisten. Gleichzeitig erhält sie auf die Summe der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge eine Subvention von 50 %.

10. Da die Belastung der verschiedenen Verbände, je nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit im betreffenden Beruf, eine sehr verschiedene ist, erscheint es angezeigt, die Subventionsansätze für stark belastete Gruppen eventuell bis auf 100 % zu erhöhen.

11. Im Interesse einer möglichst einfachen und billigen Verwaltung erscheint es als zweckmässig, dass die Subvention auf die Bundessubvention beschränkt und alle andern Subventionen aufgehoben werden.

12. Dem Bund soll es freistehen, einen Teil der Subvention, den er an die Kassen ausbezahlt, entweder in Form von obligatorischen Beiträgen, berechnet nach der Zahl der industriell im Kanton beschäftigten Arbeiter, oder in Form der Uebernahme eines Anteils der vom Bund an die Kassen im Kanton ausbezahlten Unterstützungen zurückzufordern. Er kann aber auch, ähnlich wie bei der Krankenkassensubvention, die verhältnismässig geringe Summe ganz übernehmen. Je einfacher, desto besser.

13. Von Beiträgen der Unternehmer ist gänzlich Umgang zu nehmen, weil die Erhebung der Beiträge und die Verwaltung der ganzen Institution einen sehr kostspieligen Apparat erfordern würde.

14. Die Subventionen sind vom Bund direkt an die Kasse abzuführen. Der Verrechnungsweg soll so einfach als möglich sein.

15. Jede Kasse hat ihrem Subventionsgesuch ans Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement zwei Exemplare ihrer Statuten und Reglemente sowie ein Exemplar der letzten Jahresberichte und Rechnungen beizulegen. Jede Aenderung der Statuten und Reglemente ist sofort dem Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

16. Zur Erlangung der Bundessubvention ist regelmässig ein Exemplar des Jahresberichtes und der Rechnung einzusenden, die nach einheitlichem Formular aufgestellt wird.

17. Die Rechnung für die Arbeitslosenkasse wird gesondert von den übrigen Kassengeschäften geführt.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr. Die Rechnung ist spätestens bis 1. Juni des folgenden Jahres einzusenden.

18. In den Statuten der Kasse müssen alle wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Kasse, über die Beiträge und Unterstützungsleistungen und über das Kassen- und Rechnungswesen enthalten sein.

19. Die Subventionsberechtigung ist an die folgenden Bedingungen gebunden, die in den Statuten niederzulegen sind:

- a) Die Mitglieder dürfen nur einer Kasse gegen Arbeitslosigkeit angehören.
- b) Die Bezugsberechtigung darf in der Regel frühestens nach sechsmonatiger Karenzzeit beginnen. Die gesamte Arbeitslosenentschädigung darf nicht mehr als 80 % des entgangenen Tagesverdienstes betragen und während eines Jahres für höchstens 96 Tage ausbezahlt werden.
- c) Der Arbeitslose ist zur Annahme angewiesener passender Arbeit verpflichtet.
- d) Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung auszuschliessen.

e) Für aus der Kasse ihres frühern Arbeitsortes und aus dem Ausland in eine solche ihres neuen Arbeitsorts übertretende Mitglieder ist in der Regel eine Wartefrist von mindestens vier Wochen festzusetzen, nach welcher die am frühern Wohnort besessenen Rechte wieder fortzulaufen beginnen.

20. Die Arbeitsvermittlung, die mit der Arbeitslosenfrage eng verbunden ist, muss gesondert geregelt werden. Die Arbeiterschaft wird sich vorbehalten, auch dazu Stellung zu nehmen.

21. Im Interesse aller Beteiligten liegt es, wenn die Regelung des Subventionswesens so rasch als möglich durchgeführt wird. Die Gewerkschaften sind entschlossen, in Verbindung damit ihre Kassen derart auszubauen, dass sie allen Anforderungen entsprechen.

Sofern der Bund die Sache wirklich ernstlich und und grosszügig durchzuführen gewillt ist, sind auch die Organisationen im Baugewerbe bereit, Arbeitslosenkassen zu errichten was für die Lösung der ganzen Frage, insbesondere in Hinsicht auf die kleinen Orte, von grösster Bedeutung wäre.

Diese Richtlinien sind von der zu diesem Zweck eingesetzten Kommission aufgestellt worden und unterliegen nunmehr der Diskussion in den Gewerkschaften. Anträge sind bis Ende April an das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes zu richten. Die endgültige Bereinigung der Richtlinien erfolgt an einer besondern Konferenz.

Man vergesse bei der Diskussion der Richtlinien vor allem nicht, dass das Subventionswesen auf den bestehenden Versicherungskassen der Verbände aufgebaut werden soll.

Zur Orientierung sei mitgeteilt, dass die vorberatende Kommission in den meisten Punkten einstimmig war.



Vollzug des Fabrikgesetzes

Auszug aus dem «Schweizerischen Handelsamtsblatt» Nr. 43 vom 19. Februar 1920.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919,

verfügt:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfang, bewilligt:

1. der Handmaschinenstickerei, 52 Stunden für die Jahre 1920 und 1921,
2. der Schiffmaschinestickerei, 52 Stunden bis Ende März 1920,
3. der Kettenstich-Stickerei, 52 Stunden bis Ende Juni 1920,
4. der Plattstich-Handweberei, 52 Stunden für 1920,
5. der Hutgeflechtfabrikation, 52 Stunden für den Rest der laufenden Saison (Ende März 1920),
6. der Hut- und Mützenfabrikation, 50 Stunden bis Ende Juni 1920,
7. der Fleischwarenfabrikation, 50 Stunden bis Ende August 1920,
8. der Milchsiederei, 52 Stunden für April-September 1920,
9. der Teigwarenfabrikation, 52 Stunden bis Ende Juni 1920,
10. der Sägerei und Zimmerei, unter Ausschluss anderer Betriebsteile, 52 Stunden bis Ende September 1920,

11. den Brennholzgeschäften, 52 Stunden für den Rest der laufenden Wintersaison.

Die Vorschriften über die Fabrikordnung und über die Zeitkontrolle bleiben vorbehalten.

II. Die Gesuche folgender beruflicher Verbände werden, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht entsprechend, abgelehnt:

1. Genossenschaft ostschweizerischer Garnfärber,
2. Verband der schweizerischen Stückwaren-Ausrüstanstalten,
3. ostschweizerische Ausrüster-Vereinigung,
4. ostschweizerische Zwirner-Genossenschaft,
5. Verband schweizerischer Dampfwäschereien,
6. Verband der Wäschereibesitzer der Stadt Bern und Umgebung,
7. Verband der Wäschereien und Glättereien von Basel-Stadt und Umgebung,
8. Wäscherei- und Glättereiverband St-Gallen und Umgebung,
9. Syndicat des patrons teinturiers de Genève,
10. Verband schweizerischer Färbereien und chemischer Waschanstalten,
11. Verband schweizerischer Parkettfabrikanten,
12. Union suisse des fabricants de caisses,
13. Fédération romande des maîtres menuisiers, ébénistes, charpentiers et parqueteurs,
14. Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (betreffend Graubünden), Ziffer 11—14 unter Vorbehalt von Ziffer I, 10,
15. Section de Genève de l'association suisse des maîtres ferblantiers et appareilleurs,
16. Verband thurgauischer Schlossermeister,
17. Groupement des fabricants de roues de finissages, section d'Aubonne,
18. Société industrielle et commerciale de Ste-Croix,
19. Arbeitgeberverband schweizerischer Bindemittel-fabrikanten.

III. Die Gesuche einzelner Fabrikhaber, die nicht den in Ziffer I bezeichneten Industriezweigen angehören, werden abgelehnt, weil die Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht erfüllt sind.

Ausgenommen sind einzelne Fälle, in denen die Gesuchsteller und die betreffenden kantonalen Behörden eine besondere Mitteilung erhalten.

IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. März 1920 in Kraft (vergl. Verfügung des unterzeichneten Departements vom 26. Dezember 1919, Ziffer 1), und bezieht sich auf diejenigen Gesuche, die bis zum 27. Januar eingegangen sind; die Erledigung der seither eingereichten wird später erfolgen.

Bern, den 14. Februar 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Im Baugewerbe ist der Kampf um die 48stundenwoche entbrannt. In Olten, St. Gallen und an beiden Zürichseeufnern sind die Bauarbeiter ausgesperrt. Alle Verhandlungen sind resultatlos verlaufen.

Bekleidungsindustriearbeiter. Im Vordergrund steht die Tariferneuerung in der *Herrenkonfektion*. Der Tarif wurde im April 1919 nach Erhöhung der Teuerungszulage verlängert, in der Meinung, dass bis 1. Oktober des gleichen Jahres ein neuvereinbarter in Kraft trete. Die Kommissionsverhandlungen wurden abgebrochen und vor dem städt. Einigungsamt Zürich weitergeführt. *Militärschneideri*. Infolge der eingeleiteten Teuerungssaktion hat sich das eidg. Militärdepar-

tement veranlasst gesehen, sich einmal eingehender mit den Lohnverhältnissen derjenigen zu beschäftigen, die die militärischen Stützen der herrschenden Klassen herausputzen müssen. Dabei ist dann wohl die Erkenntnis durchgedrungen, dass 65 Rp. Stundenlohn für einen im Dienst des Bundes tätigen Schneider doch nicht als Zeugnis sozialen Weitblicks gelten kann. Die kriegstechnische Abteilung ist mit der Ausarbeitung eines Tarifs beauftragt. Sie nahm zur Grundlage den Stücklohn nach Stundenberechnung, wie dies im geltenden Landestarif der Massschneider niedergelegt ist. Leider verzögert der vermaledeite Instanzenweg die Inkraft-erklärung.

Wohl beeinflusst durch diesen bevorstehenden Tarifabschluss in der Militärschneideri, hat sich der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe darauf besonnen, dass er sich zur Ausarbeitung eines *Lieferungstarifs* für die Arbeiten der Post, Eisenbahn etc. verpflichtet hat. Die erste von den Arbeitern angenommene Vorlage lehnten die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes im September 1919 ab. Dessen leitender Ausschuss hat nun ebenfalls die Beratungen wieder aufzunehmen, lehnt aber die geforderte 20%ige Teuerungszulage, eine weitere Ausgestaltung des Landestarifs hinsichtlich der Einführung des Zeitlohnes und den Abbau der Heimarbeit ab. Entscheidende Stellung hierzu nimmt der Verband auf seiner XIII. Konferenz, die an Ostern im Volkshaus Bern tagen wird.

Die *Coiffeure* arbeiten in erfreulich regsamer Weise an ihrer Besserstellung. In Basel, Bern, Biel, Schaffhausen, Thun und Zürich haben sie sich Tarife errungen. Sie haben am Verband der Bekleidungsindustriearbeiter eine brauchbare Stütze gefunden.

Maler und Gipser. Der Verband stimmte der Fusion der Gewerkschaftsverbände im Baugewerbe in der Urabstimmung mit 726 gegen 537 Stimmen zu. Nach der Beurteilung des Abstimmungsergebnisses im Verbandsorgan sind die Neinsager vorwiegend Anhänger einer Fusion mit dem Holzarbeitern; sie wollten nichts von einem Bauarbeiterverband wissen, der nicht auch die Holzarbeiter einschliesst.

Lederarbeiter. In Lausanne legten die erst seit kurzem organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen der Gerberei Guberau am 29. Januar die Arbeit nieder. Nach vierwöchigem Streik, in dem 92 Streikende 21 Streikbrechern gegenüberstanden nahmen beide Parteien einen Vermittlungsvorschlag des Einigungsamtes an, der in Form eines Tarifvertrags die folgenden Stundenlöhne vorsieht: Anfangslohn für die ersten drei Monate 70—75 Cts. Hilfsarbeiter unter 18 Jahren 90 Cts. bis Fr. 1.—, über 18 Jahren Fr. 1.—, angelernte Arbeiter Fr. 1.20, gelernte Gerber Fr. 1.30, Arbeiterinnen 60—70 Cts. Der Vertrag gilt vorläufig bis 1. September 1920.

Lithographenbund. Der Jahresbericht 1919 gibt in kunstvollem Gewande kurzen und reichhaltigen Aufschluss über die Tätigkeit des Verbandes, dem sich als berufsverwandte Gruppe die Photographen angegliedert haben. Die Mitgliederzahl stieg um 45, auf 1066. Bei 126 vertragstreuen Firmen arbeiten 762 organisierte und 17 unorganisierte Gehilfen sowie 148 Lehrlinge. Nichttariftreue Firmen beschäftigen 8 Organisierte, 26 Unorganisierte und 2 Lehrlinge. Nach einer Stagnation zu Beginn des Jahres besserte sich im allgemeinen die Arbeitsgelegenheit und blieb bis zum Jahresende normal. Mit den 41 aus Kriegsdiensten Heimgekehrten waren daher am Jahresabschluss in tariftreuen Firmen 80 Gehilfen mehr beschäftigt als zu Anfang des Jahres. Die im November durchgeführte Statistik stellt einen Landesdurchschnittslohn von Fr. 88.60 fest. Gegenüber 1914 ist eine Steigerung von 78% zu verzeichnen. Der